

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz - AWS TO) vom 01.10.2014

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätengesetz – ElektroG) vom 16. 03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642),
- §§ 1 bis 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180),
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) GewAbfV vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Abfallwirtschaftssatzung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung - AWS TO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 –

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- Abschnitt 2 -

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 9a Kunststoffabfälle
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- § 11 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter und Papier-/Pappebehälter
- § 18 Leerungshäufigkeit und –termine der Restabfallbehälter

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 19 Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modelversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz mit Gebietsstand vom 31.07.2008 im Landkreises Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das Satzungsgebiet umfasst die Großen Kreisstädte Torgau und Oschatz, die Städte Belgern-Schildau, Dahlen, Dommitzsch, Mügeln und die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz, Dreiheide, Elsrig, Liebschützberg, Mockrehna, Naundorf, Trossin und Wernsdorf.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden, rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und –verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,

4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:

1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

(4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3

Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei ist Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.

(2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Der Landkreis bemüht sich um die Verwertung der ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe des KrWG.

(4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:

a) Betriebshof Torgau mit

- Abfallumladestation - den Umfang der über die Abfallumladestation zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 1 dieser Satzung;
- Kompostieranlage - für biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
- Wertstoffhof – für Verpackungen aus Papier und Pappe Abfallschlüssel 15 01 01, Verpackungen aus Kunststoff Abfallschlüssel 15 01 02, Verpackungen aus Metall Abfallschlüssel 15 01 04, Verbundverpackungen Abfallschlüssel 15 01 05, gemischte Verpackungen Abfallschlüssel 15 01 06, Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel 15 01 07, Altreifen Abfallschlüssel 16 01 03 bis zu einer Größe von PKW-Reifen, Papier und Pappe Abfallschlüssel 20 01 01, Glas Abfallschlüssel 20 01 02, Kunststoffe Abfallschlüssel 20 01 39, Metall Abfallschlüssel 20 01 40, Sperrmüll Abfallschlüssel 20 03 07;
- kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte - den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte beinhaltet Anlage 3 dieser Satzung;
- stationäre Annahmestation für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen - der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 5 dieser Satzung.

b) Betriebshof Rechau/Zöschau mit

- Abfallumladestation - den Umfang der über die Abfallumladestation zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 1 dieser Satzung;
- Kompostieranlage - für biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
- Wertstoffhof – für Verpackungen aus Papier und Pappe Abfallschlüssel 15 01 01, Verpackungen aus Kunststoff Abfallschlüssel 15 01 02, Verpackungen aus Metall Abfallschlüssel 15 01 04, Verbundverpackungen Abfallschlüssel 15 01 05, gemischte Verpackungen Abfallschlüssel 15 01 06, Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel 15 01 07, Altreifen Abfallschlüssel 16 01 03 bis zu einer Größe von PKW-Reifen, Papier und Pappe Abfallschlüssel 20 01 01, Glas Abfallschlüssel 20 01 02, Kunststoffe Abfallschlüssel 20 01 39, Metall Abfallschlüssel 20 01 40, Sperrmüll Abfallschlüssel 20 03 07;
- kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte - den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte beinhaltet Anlage 3 dieser Satzung;
- stationäre Annahmestation für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen - der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 5 dieser Satzung.

c) ständige Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie Metallschrott, die jährlich durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossenen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.

(4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des KrWG und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z.B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage des Ausweises verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte stehen den Grundstückseigentümern (nachfolgend Grundstückseigentümer genannt) im Sinne von Satz 1 gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (insbesondere gewerblichen Siedlungsabfällen), für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammen liegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.

(5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr.1 der Gewerbeabfallverordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel –und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

5 a

Wegfall von der Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß nachzuweisen.

(2) Beim Entfallen der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen, falls diese einem Genehmigungserfordernis unterliegt.

(3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht dem Landkreis möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.

(4) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,

- a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG)

- c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.

(2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z.B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Entsorgung an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau anzuliefern sind (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung), soweit diese nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 dieser Satzung durch den Landkreis im Hol- oder Bringsystem auch außerhalb der Umladestationen erfasst werden.

(3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 3 KrWG.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 2 KrWG zuständigen Behörde.

Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

- Abschnitt 2 - Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung

(1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz gewidmet sind.

(2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung möglichst weitgehend nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 7 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:

1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.
2. Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst.
4. Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst.
5. Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst.
6. Gefährliche Abfälle – nachfolgend Schadstoffe genannt – aus privaten Haushaltungen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst.
7. Metallschrott aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 14 im Bringsystem erfasst.

(3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.

(4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, ständige Annahmestellen, Annahmezeiten, Abgabezeiträume sowie Sammelplätze werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9 Sperrmüll

(1) Feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, sind als Sperrmüll getrennt zu überlassen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis im Rahmen der Sperrmüllstraßensammlung entsorgt wird, gehören Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettrosste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Lampen, Gartenmöbel und –geräte (einschl. Gartenschläuche) sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkekästen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Wasch- und Toilettenbecken (einschl. Toilettendeckel), Spülkasten (einschließlich Verbindungsrohr), Türen und Fenster ohne schädliche Verunreinigungen, restentleerte bzw. ausgehärtete Kunststofffarbeimer und –kanister ohne grünen Punkt, vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete Restabfallsäcke.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis im Rahmen der Sperrmüllstraßensammlung entsorgt wird, gehören nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z. B. Tapete, Panelle, Wand- und Deckenplatten), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Metallschrott (einschl. Fahrräder), Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Tapeten, Lumpen, Schuhe).

Kleinabfälle werden nur dann im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt, insofern sie in den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcken verpackt sind.

(2) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Gebiet des Landkreises erfolgt durch Straßensammlung, die in allen Kommunen mindestens zweimal jährlich durchgeführt wird. Die Termine der Straßensammlung werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht. Die Bereitstellung des Sperrmülls ist nur zulässig

- auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
- frühestens ab 16.00 Uhr des der Sammlung vorhergehenden Tages und
- bis spätestens 06.30 Uhr des Abfuhrtages.

Die Verladung in die Sammelfahrzeuge muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

(3) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 nicht von der Sperrmüllstraßensammlung erfasst werden, können durch den Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abfuhr. In diesem Fall ist der Sperrmüll zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die nicht zum Sperrmüll gehören.

(4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist von der öffentlichen Sperrmüllstraßensammlung ausgeschlossen. Deren Abfallbesitzer und –erzeuger müssen den Sperrmüll zu den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/ Zöschau befördern oder befördern lassen und dem Landkreis überlassen.

(5) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen.

(6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß Abs. 1 kann durch den jeweiligen Abfallerzeuger in haushaltsüblichen Mengen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/ Zöschau selbst angeliefert werden, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Öffnungszeiten werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9a

Kunststoffabfälle

(1) Kunststoffabfälle ohne Grünen Punkt aus privaten Haushaltungen, die im Haushalts- und Gartenbereich angefallen sind, werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen Torgau und Rechau/Zöschau getrennt von anderen Abfällen erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Zu solchen Kunststoffabfällen zählen z. B. Fässer, Eimer, Tische, Stühle, Blumentöpfe, Komposter, Einkaufskisten, Schüsseln und Spielzeug.

(2) Ausgeschlossen von der getrennten Erfassung nach Abs. 1 sind pvc-haltige Kunststoffabfälle, die bei Bauarbeiten und Renovierungen anfallen (z. B. Dachrinnen, Leitungsrohre, Fußbodenbelege, Fenster) sowie Schläuche, Folien und Kunststoffabfälle, die mineralische Bestandteile (z. B. Keramik) enthalten. Diese sind als Sperrmüll bzw. als Gewerbeabfall nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zu überlassen.

(3) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.

(4) § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung aus privaten Haushaltungen und von Vertreibern werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen kommunalen Sammelstellen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/ Zöschau erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Öffnungszeiten werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen, welche in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden orts- und zeitgleich zur Sperrmüllstraßensammlung eingesammelt, wenn sie eine Abmessung gem. § 9 Abs. 2 letzter Satz aufweisen, die eine solche Erfassung zulässt. Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind getrennt vom Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. § 9 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die durch den Abfallerzeuger oder -besitzer zerlegt (ausgeschlachtet) wurden, sind von der Erfassung durch den Landkreis gem. Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Liegt der Wille zur Entledigung dieser Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 KrWG vor oder muss sich der Besitzer dieser Abfälle gemäß § 3 Abs. 4 KrWG entledigen, hat er

diese gebührenpflichtig auf den Betriebshöfen Torgau oder Rechau/Zöschau dem Landkreis zu überlassen.

(4) § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen

(1) Erzeuger oder Besitzer von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen können diese Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten. Eine Eigenkompostierung ist nur zulässig, wenn dabei die Anforderungen des § 7 Abs. 2 KrWG eingehalten werden und insbesondere die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.

(2) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen

- ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen,
- zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt sowie
- an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfasst.

Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt ist eine Anlieferung bis zu 2 m³ zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anzuliefern.

(3) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau gebührenpflichtig erfasst. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(4) Baum- und Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 15 cm und bis zu einer Länge von 2 m erfasst.

(5) Die ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ablagerung von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

§ 12

Papier und Pappe

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren bestehen, sind dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter zu überlassen. Sie werden in den Behältern gemeinsam mit den der Verpackungsverordnung unterliegenden Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen im Holsystem erfasst.

(2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig.

(3) Für die Bereitstellung der 240-Liter bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern gelten die Regelungen der §§ 15 - 17 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die 240-Liter-Papier-/Pappebehälter werden monatlich und die 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter in der Regel wöchentlich geleert. Die Entleerungstermine werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden.

§ 13 Schadstoffe

(1) In privaten Haushaltungen anfallende Schadstoffe, die in Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen von den privaten Haushaltungen dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieser Satzung im Bringsystem zu überlassen.

(2) Die Erfassung der Schadstoffe im Sinne von Abs. 1 erfolgt durch ein Schadstoffmobil. Die Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Bediensteten des Landkreises oder des beauftragten Dritten zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist unzulässig.

(3) Die Anlieferung von Schadstoffen kann durch private Haushaltungen auch an der stationären Annahmestation für Schadstoffe auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfolgen.

(4) Am Schadstoffmobil können je Anlieferer maximal die in Anlage 5 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen sind an den stationären Annahmestellen für Schadstoffe auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anzuliefern. Es wird zudem empfohlen, Kfz-Batterien und Altöl dem Handel bzw. Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltöV verwiesen.

(5) Die Sammlung über das Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Haltepunkte des Schadstoffmobils und die Annahmezeiten werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Metallschrott sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall

(1) Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen gemäß § 11 dieser Satzung sowie an den Wertstoffhöfen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau werden Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall aus privaten Haushaltungen erfasst.

(2) Als zur Anlieferung zugelassener Metallschrott bzw. zugelassene stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall werden insbesondere Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert) verstanden.

(3) Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall sind vor ihrer Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.

(4) § 11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Restabfälle

(1) Soweit Abfälle gemäß §§ 9 bis 14 dieser Satzung nicht getrennt bereitgestellt und entsorgt werden und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie als Restabfall in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind nur in den auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Identifikationschip ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von

120-Liter
240-Liter
1.100-Liter

zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 120-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Identifikationschips befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst. Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig. Veränderungen an den Restabfallbehältern, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

(5) Die Registrierung der Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Das Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen

heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist. Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	zulässiges Füllgewicht	zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht+Behältereigengewicht)
- 120-Liter-Restabfallsack	25 kg	25 kg
- 120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
- 240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
- 1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 Kg (Metallbehälter)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen, auf welchem das verwogene Gesamtgewicht ausgewiesen wird.

(7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen.

(8) Mindestens ist pro Grundstück ein 120-Liter-Restabfallbehälter zur Nutzung vorzuhalten. Dies gilt auch für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (also von Erzeugern und Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle), für die grundsätzlich ein gesonderter Restabfallbehälter vorzuhalten ist. Für Grundstücke, auf denen mehr als acht Personen gemeldet sind, ist für die Erfassung von Restabfällen aus Haushaltungen ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro auf dem Grundstück gemeldeter Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei einem vierzehntägigen Abfuhrhythmus vorzuhalten. Ergibt die errechnete Summe an einem danach vorzuhaltendem Behältermindestvolumen keine Literzahl, aus der sich exakt eine der vorgenannten Behältergrößen ableiten lässt, wird für die vorzuhaltende Literzahl auf den nächst größeren Behälter aufgerundet.

(9) Der Landkreis kann den Anschlusspflichtigen sowohl für Restabfälle aus Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen bzw. für gewerbliche Siedlungsabfälle Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen. Im Falle der Zuordnung von Behältern für gewerbliche Siedlungsabfälle wird die Anordnung auch an den Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gerichtet. Der Landkreis kann auch ein höheres Fassungsvermögen als es sich aus dem Mindestvorhaltevolumen ergibt anordnen, falls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht anders sichergestellt werden kann. Bei Grundstücken, auf denen mehr als zehn private Haushaltungen wohnen, sind grundsätzlich anstelle von 120-Liter- bzw. 240-Liter-Restabfallbehältern 1.100-Liter-Restabfallbehälter gemeinschaftlich zu nutzen.

(10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren. Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind. Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 120 und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen. Ist der Anschlusspflichtige nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nachzukommen, kann er die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen zum Bereit- bzw. Zurückstellen dem vom Landkreis beauftragten Dritten durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen.

§ 15 a Restabfallbehältergemeinschaften

(1) Auf schriftlichen Antrag des Erzeugers und Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen gegenüber dem Landkreis können innerhalb eines Grundstückes, welches von einer privaten Haushaltung im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), 120-Liter- bzw. 240-Liter-Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung vorliegen. Insbesondere muss dargelegt werden können, dass eine gesonderte Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle dem Erzeuger und Besitzer aufgrund deren geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Daneben sind Restabfallbehältergemeinschaften für mehrere Erzeuger und Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nur zulässig, wenn sie auf Antrag des Anschlusspflichtigen und der beteiligten Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mit Zustimmung des Landkreises wirksam begründet worden sind und die Antragssteller versichert haben, dass sie gesamtschuldnerisch für Behälterbereitstellungsgebühren und Behälterleerungsgebühren haften.

§ 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 bzw. 240 Litern und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.30 Uhr von den nach § 15 Abs. 10 Verpflichteten an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. 120- bzw. 240-Liter-Restabfall- und 240-Liter-Papier-/Pappebehälter sind am Entleerungstag mit dem Griff zur Fahrbahnkante bereitzustellen. Die 120- bzw. 240-Liter-Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der 120- bzw. 240-Liter-Restabfallbehälter sind diese am Entleerungstag durch den nach § 15 Abs. 10 Verpflichteten zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden vom beauftragten Drit-

ten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt, entleert und anschließend auf den Standplatz zurückgebracht. Die Entleerung der Restabfallbehälter bzw. die Abholung der Restabfallsäcke erfolgt an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern oder zur Sperrmüllstraßensammlung. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.

(2) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsgebieten, in denen die Leerung der 120-Liter- und 240-Liter-Restabfallbehälter und der 240-Liter-Papier-/Pappebehälter durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschlusspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

(3) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

(4) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt wurden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter und Papier-/Pappebehälter

(1) Standplätze für Restabfallbehälter und Pappe-/Papierbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Standplätze und Transportwege für 1.100-Liter-Restabfallbehälter und 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(2) Werden Restabfallbehälter und Papier-/Pappebehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:

1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.

2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. 1.100-Liter-Restabfallbehälter und 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt,

sind die 1.100-Liter-Restabfallbehälter und 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter durch den Anschlusspflichtigen am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann durch den Anschlusspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Ab-rufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschlusspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.

4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten durch den Anschlusspflichtigen spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

(2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem nicht vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.

(3) Die Leerungshäufigkeit und -termine der Rest- und Papier-/Pappebehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 19 Eigentumsübergang

(1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll, Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub) keine gesonderte Regelung trifft.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises übergeben werden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20 An-, Um- und Abmeldepflichten

(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmen- oder Einrichtungsbezeichnung und –anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen. Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Der Anschlusspflichtige im Sinne von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme - mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25

Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Ab-

fallkalender) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de) veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,
3. nach § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
4. nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die dort aufgeführten Abfälle nicht getrennt sammelt und zur Entsorgung bereitstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes sowie außerhalb der festgelegten Zeiten bereitstellt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Rahmen der öffentlichen Straßensammlung zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt vom Sperrmüll zur Abholung bereitstellt.
10. entgegen
 - § 11 Abs. 3 dieser Satzung Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den ständigen Annahmestellen und zeitweilig zu benutzenden Sammelplätzen dem Landkreis überlässt,
 - § 11 Abs. 6 dieser Satzung Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiträume und Anlagen dem Landkreis überlässt,
11. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht dem Personal des Schadstoffmobils zur Entsorgung übergibt, soweit nicht eine Anlieferung an einer anderen Abfallsammeleinrichtung des Landkreises gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen,
12. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Restabfälle nicht in den vorzuhaltenden Restabfallbehältern auf dem jeweiligen Grundstück überlässt,
13. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,

14. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung die zulässigen Füllgewichte der Restabfallbehälter einschließlich Restabfallsack überschreitet,

15. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Standplätze und Transportwege nicht sauber, schnee- und eisfrei hält,

16. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitstellt, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft,

17. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,

18. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,

19. entgegen § 4 Abs. 5 beziehungsweise § 21 Abs. 1 und 3 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Nachweispflichten gegenüber dem Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten nicht nachkommt,

20. entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung das Aufstellen zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse verweigert,

21. entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Betretungs- und Zutrittsrechte der Beauftragten des Landkreises und der von ihm beauftragten Dritten einschränkt bzw. verhindert

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

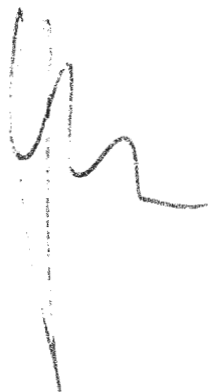
§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. Februar 2008 für die Zukunft außer Kraft.

Torgau, 01.10.2014

Czupalla
Landrat



Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 a und b)

Umfang der Abfälle, die an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden können

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle - Schwemmgut a.n.g.

**Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)**

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist
(einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern
behandelt
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme
derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen
Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen,
Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe
und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und
Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(ohne Kaffee, Tee und Kakao)
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des
Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere,
die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung
- 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
- 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier

- Karton und Pappe
- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfall aus der Leder- Pelz- und Textilindustrie

- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 geäschertes Leimleder
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

- 05 01 Abfälle aus der Erdölraffination
- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

- 06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
 - 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
 - 06 01 02* Salzsäure
 - 06 01 03* Flusssäure
 - 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 - 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
 - 06 01 06* andere Säuren
 - 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen
 - 06 02 01* Calciumhydroxid
 - 06 02 03* Ammoniumhydroxid
 - 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
 - 06 02 05* andere Basen
 - 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
 - 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 - 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 - 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
 - 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
 - 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
 - 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
 - 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
 - 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
 - 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
 - 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
 - 06 06 02 Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
 - 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
 - 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
 - 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
 - 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
 - 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
 - 06 07 04* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
 - 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
 - 06 08 02 gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
 - 06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
 - 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
 - 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
 - 06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln

- 06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
- 06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
- 06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
- 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 06 13 03 Industrieruß
- 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 06 13 05* Ofen- und Kaminruß
- 06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
 - 07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
 - 07 01 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
 - 07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 02 99 Abfälle a. n. g.
- 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
 - 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 - 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
 - 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.
- 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

- 08 01 16* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17* Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
- 08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silber-

- verbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 09* Schwefelsäure
- 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen

- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
- 11 01 05* saure Beizlösungen
- 11 01 06* Säuren a. n. g.
- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08* Phosphatierschlämme
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
Abfall-Abfallbezeichnung schlüssel
- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB ¹¹⁾ enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 Bilgenöle
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Öl-abfälle a. n. g.
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)

- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden
- 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
- 16 01 03 Altreifen - größer PKW-Reifen
- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07* Ölfilter
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 20 Glas
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a. n. g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 Explosivabfälle

- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 Oxidierende Stoffe
- 16 09 01* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
 - 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 - 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 02 02 Glas
 - 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
 - 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
 - 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
 - 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
 - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 - 17 04 02 Aluminium
 - 17 04 03 Blei
 - 17 04 04 Zink
 - 17 04 05 Eisen und Stahl
 - 17 04 06 Zinn
 - 17 04 07 gemischte Metalle
 - 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
 - 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 - 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 - 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 - 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 - 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
 - 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 17 09 sonstige Bau- und Abbruchabfälle
 - 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 - 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
 - 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
 - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 - 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
 - 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴⁴⁾
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁵⁾ Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

- 19 05 03 nichtspezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
- 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung
- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19 12 06 fällt
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 04 Fäkalschlamm
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 1)

Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die an den kommunalen Sammelstellen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden, angenommen werden

1. Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Friteusen
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung:
Großrechner
Minicomputer
Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Notebooks
Elektronische Notizbücher
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Taschen- und Tischrechner
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Telefone
Münz- und Kartentelefone
Schnurlose Telefone

Mobiltelefone
Anrufbeantworter
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte
Fernsehgeräte
Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker
Musikinstrumente
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
Sägen
Nähmaschinen
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielekonsolen
Videospiele
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte für Strahlentherapie
Kardiologiegeräte
Dialysegeräte
Beatmungsgeräte
Nuklearmedizinische Geräte
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
Analysegeräte
Gefriergeräte
Fertilisations-Testgeräte
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung und Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
Heizregler

Thermostate

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor

Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgaberäte

Heißgetränkautomaten

Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen

Automaten für feste Produkte

Geldautomaten

Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 2)

Umfang der Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die orts- und zeitgleich zur Sperrmüllstraßensammlung eingesammelt werden

Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
 Kühlschränke
 Gefriergeräte
 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
 Waschmaschinen
 Wäschetrockner
 Geschirrspüler
 Herde und Backöfen
 Elektrische Kochplatten
 Elektrische Heizplatten
 Mikrowellengeräte
 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 Elektrische Heizgeräte
 Elektrische Heizkörper
 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 Elektrische Ventilatoren
 Klimageräte
 Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

Haushaltskleingeräte

Staubsauger
 Teppichkehrmaschinen
 Sonstige Reinigungsgeräte
 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 Friteusen
 Massagegeräte
 Waagen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 Notebooks
 Drucker
 Kopiergeräte
 Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
 Tischrechner
 Faxgeräte
 Telexgeräte

Geräte der Unterhaltungselektronik

Fernsehgeräte
 Videokameras
 Videorekorder
 Hi-Fi-Anlagen
 Audio-Verstärker
 Musikinstrumente

Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
 Sägen
 Nähmaschinen
 Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
 Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen
oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen

Videospielskonsolen

Videospiele

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

Geldspielautomaten

**Anlage 5
(zu § 13 Abs. 4)**

Maximale Anliefermengen am Schadstoffmobil je Anlieferer

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anliefermenge je Anlieferer
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,0 l
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.